2. Ausfertigung

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/093-2019#001
Datum: 13.08.2020

# Bescheid

**zur Zulassung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Vorhaben „Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.6a - Zuführung Ober- und Untertürkheim“**

**in der Landeshauptstadt Stuttgart**

**auf der Strecke Stuttgart Hbf – Obertürkheim (-Esslingen),
Bau-km 1.1+55 – 7.2+20
und Strecke Abzweig Wangen – Untertürkheim
(Waiblingen/Remsbahn),
Bau-km 0.0+00 – 2.6+45**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch:
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

## Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ..... 4
A.1 Stattgabe des Antrags ..... 4
A.2 Unveränderte Fortführung ..... 5
A.3 Gebühr und Auslagen ..... 5
B. Begründung ..... 6
B.1 Sachverhalt ..... 6
B.1.1 Gegenstand ..... 6
B.1.2 Verfahren ..... 6
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ..... 7
B.2.1 Rechtsgrundlage ..... 7
B.2.2 Zuständigkeit ..... 8
B.3 Umweltverträglichkeit ..... 8
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Antrags ..... 8
B.4.1 Erlaubnis der beantragten Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.6a ..... 8
B.4.2 Fachliche Bewertung ..... 9
B.4.3 Rechtliche Bewertung ..... 12
B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ..... 13
C. Rechtsbehelfsbelehrung ..... 14

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, vom 29.11.2019 erlässt das Eisenbahn-Bundesamt folgenden

# Bescheid

## A. Verfügender Teil

### A.1 Stattgabe des Antrags

Dem Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, vom 29.11.2019 zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.6a, Zuführung Ober- und Untertürkheim in der Landeshauptstadt Stuttgart wird wie folgt stattgegeben:

Die mit Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.6a in der Fassung der 2. Planänderung vom 22.09.2014 (Gz: 591pä/006-2304#005) unter Ziff. 1.1 und 1.3 erlaubten und mit Bescheid vom 25.09.2019 (Gz: 591ppw/087-2018#004) geänderten Erlaubnisse zu Gewässerbenutzungen, insbesondere die Erlaubnisse bezüglich des Grundwassers, sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, weiter unter den Rahmenbedingungen der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnisse befristet bis zum 31.12.2024 zulässig.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser nach § 9 Abs. 1, Ziff. 5 WHG aus den erschlossenen Grundwasserstockwerken des Quartärs (q) und des Gipskeupers aus (km1MGH, km1BB, km1DRM, km1BH) mit Höchstentnahmemengen unter Anpassung der gesamthaften, jährlichen und monatlichen maximalen Förder- und Entnahmeraten wie folgt:

| Zeitraum | Gesamtfördermenge und -rate | Effektive GW-Entnahmemenge und -rate |
|---|---|---|
| 10 Jahre + 10 Monate | 16 Mio m³<br>Im Mittel 46,8 l/s | 16 Mio m³<br>Im Mittel 46,8 l/s |
| 12 Monate | 3,35 Mio m³<br>Im Mittel 107 l/s | 3,35 Mio m³<br>Im Mittel 107 l/s |
| 1 Kalendermonat | 320.000 m³<br>Im Mittel 120 l/s | 320.000 m³<br>Im Mittel 120 l/s |

Ferner wird die Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Einleitung von max. 80 l/s aufbereiteten Bauwassers in den Kraftwerkskanal (Neckar) für die Dauer der Bauzeit erteilt.

### A.2 Unveränderte Fortführung

Die Nebenbestimmungen und besonderen Entscheidungen aus dem Planfeststellungsbeschluss für den PFA 1.6a des Projekts Stuttgart 21 vom 16.05.2007 (Gz.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a) in der Fassung der 2. Planänderung vom 22.09.2014 (Gz: 591pä/006-2304#005) und den wasserrechtlichen Entscheidungen vom 25.09.2019 (Gz: 91ppw/087-2018#004) und vom 20.02.2020 (Gz: 91ppw/093-2019#001) bleiben unberührt, sofern sie mit dieser Entscheidung nicht geändert werden.

### A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die durch Kostenübernahmeerklärung ausgewiesene Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

# B. Begründung

## B.1 Sachverhalt

### B.1.1 Gegenstand

Der wasserrechtliche Antrag der Vorhabenträgerin vom 29.11.2019 hat zum einen die Verlängerung der Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von fünf Jahren auf zehn Jahre und zehn Monate ab Beginn der Wasserhaltung im PFA 1.6a des Großprojekts Stuttgart 21 zum Gegenstand. (Der Beginn der Wasserhaltung im PFA 1.6a datiert auf den 28.02.2014.) Damit einhergehend wird die Erhöhung der zulässigen effektiven und absoluten Grundwasserentnahmemenge und -rate sowie der bauzeitlich genehmigten Gesamtfördermenge und -rate des Abschnitts im PFA 1.6a beantragt.

Ferner wird die Erhöhung der genehmigten Einleitrate in den Kraftwerkskanal von 40 l/s auf 80 l/s beantragt.

### B.1.2 Verfahren

Mit Schreiben vom 29.11.2019 hat die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH in Vertretung der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) einen Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.6a „Zuführung Ober- und Untertürkheim" des Projekts Stuttgart 21 sowie auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme gestellt. Der Antrag ist am 29.11.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart wurde am 11.12.2019 um Stellungnahme zu dem Antrag auf Erlaubnis des vorzeitigen Beginns der Maßnahmen gebeten. Mit Schreiben vom 15.01.2020 hat es eine fachliche Einschätzung zu dem Antrag abgegeben, in welchem es von der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Antrags ausgeht. Ferner wurde ein gewisser Ergänzungsbedarf der Antragsunterlagen festgestellt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.01.2020, Gz. 591ppw/093-2019#001-005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit Bescheid vom 20.02.2020 (Gz: 591ppw/093-2019#001) hat das Eisenbahn-Bundesamt den vorzeitigen Beginn der Maßnahmen gemäß § 17 WHG befristet bis zum 31.12.2020 zugelassen.

Mit Schreiben vom 08.04.2020 wurden dem Eisenbahn-Bundesamt die gemäß dem festgestellten Ergänzungsbedarf überarbeiteten Antragsunterlagen übergeben.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Hauptverfahren mit Schreiben vom 08.04.2020 Stellungnahmen der Träger berührter öffentlicher Belange eingeholt.

Die folgenden Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| 1 | *Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau*<br>Stellungnahme vom 15. Mai 2020, Az: 3824//20-03892 |
| 2 | *Landeshauptstadt Stuttgart, Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt*<br>Stellungnahme vom 29. Mai 2020, Az. SWU 7831-10.07 |

Das ebenfalls beteiligte Referat 52 beim Regierungspräsidium Stuttgart (höhere Wasserbehörde) hat im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 wurde der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamts als in Eisenbahnfragen zuständige Wasserbehörde als zusätzlicher Träger öffentlicher Belange angehört. Mit Datum vom 31.07.2020 wurde die Stellungnahme des EBA-Sachbereich 6 übergeben, in dieser sind keine Bedenken oder Forderungen geäußert.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende wasserrechtliche Entscheidung sind §§ 8 Abs. 1, 12, 19 Abs. 1 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Entscheidung hat die Änderung bzw. Verlängerung der für den PFA 1.6a bislang geltenden wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Gegenstand.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass der Entscheidung zuständig, da das Eisenbahn-Bundesamt die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 19 WHG erteilt hat.

## B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.01.2020, Gz. 591ppw/093-2019#001-005, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die bestehenden Erlaubnisse werden verlängert. Daraus resultiert auch eine Erhöhung der Gesamtfördermenge und -rate sowie der effektiven Grundwasserentnahmemenge und -rate. Erhebliche negative Auswirkungen nach Ziff. 1, 2 und 3 der Anlage 3 zum UVPG sind durch diese Erhöhung nicht zu erwarten. Zur näheren Erläuterung und Begründung wird auf die Seiten 2 und 3 der Verfügung vom 29.01.2020 verwiesen.

## B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Antrags

### B.4.1 Erlaubnis der beantragten Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.6a

Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der mit Schreiben vom 29.11.2019 beantragten Gewässerbenutzungen sind erfüllt. Die Erlaubnis wäre zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten wären oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die Verlängerung und Erhöhung der Wasserhaltung lässt auch nach den Stellungnahmen der beteiligten Fachgutachter sowie des Amts für Umweltschutz der Stadt Stuttgart in seinen wasserfachtechnischen Stellungnahmen vom 15.01.2020 und 29.05.2020 keine über die ggf. bereits aus dem Bescheid zur 2. Planänderung im PFA 1.6a (Gz.: 591pä/006-2304#005) resultierenden nachteiligen Auswirkungen für Dritte erwarten. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Auch werden alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt.

### B.4.2 Fachliche Bewertung

1. Heil- und Mineralquellen von Stuttgart Bad-Cannstatt und Stuttgart-Berg

Die bislang festgestellten Auswirkungen des Projekts Stuttgart 21 auf die Schüttungsraten der Heil- und Mineralquellen von Stuttgart-Berg und Bad Cannstatt (HMQ) beschränken sich auf eine durch die Maßnahmen in den benachbarten Abschnitten PFA 1.1 und 1.5 verursachte Schüttungsminderung von < 3 l/s. Die aktuellen Berichte der betriebenen Grundwasserströmungsmodelle und die Ergebnisse des bislang durchgeführten Beweissicherungsmonitorings weisen bezüglich der quantitativen Auswirkungen auf Heil- und Mineralquellen aller Bauabschnitte des Projekts Stuttgart 21 auch für die Zukunft keine Überschreitungen über das aktuell beobachtete und bereits genehmigte Maß auf. Die Baumaßnahmen im PFA 1.6a selbst zeigen bislang ohnehin keine Wirkung auf die Mineralwasservorkommen im oberen Muschelkalk (mo-Aquifer). Auch durch die Verlängerung und Erhöhung der Wasserhaltung im PFA 1.6a sind keine Auswirkungen auf die Heil- und Mineralquellen von Stuttgart-Berg und Bad Cannstatt (HMQ) zu erwarten. Selbst im als höchst unwahrscheinlich einzustufenden Fall eines hydraulischen Kontakts zwischen dem Mineralwasseraquifer im Oberen Muschelkalk und den von baubedingten Grundwasserabsenkungen betroffenen Grundwasserleitern des Quartärs und mittleren Keupers wurden im Rahmen einer Sensitivitätsbetrachtung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schüttung der HMQ festgestellt. Durch die bereits festgelegten Nebenbestimmungen zur Überwachung des Mineralgrundwasserleiters im Oberen Muschelkalk wird zudem sichergestellt, dass eine entgegen den vorliegenden Prognosen, bislang unentdeckte Beeinträchtigung des Grundwasserleiters im Oberen Muschelkalk detektiert werden kann. Des Weiteren könnten auch in diesem höchst unwahrscheinlichen Fall umgehend Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Die den aktuellen Prognoserechnungen (WUG vom 27.11.2019 und KUP vom 20.02.2020) zugrunde gelegten Bauabläufe und äußeren Modellrandbedingungen (Zustrom- und

Abstromrandbedingungen im Oberen Muschelkalk) sind nach fachlicher Einschätzung der unteren Wasserbehörde beim Amt für Umweltschutz der Stadt Stuttgart plausibel und nachvollziehbar.

In der Gesamtschau schließt sich das Eisenbahn-Bundesamt der Ansicht der Gutachter und der Fachstellen und -behörden an. Es wird abgeleitet, dass eine Überschreitung der bislang genehmigten Beeinflussung der HMQ auch bei Fortführung, Verlängerung und Erhöhung der Mengen der Grundwasserentnahme im PFA 1.6a nicht erfolgen wird. Insgesamt sind keine zusätzlichen erheblichen oder andere erheblichen Auswirkungen auf das Heilquellenschutzgebiet, die über die bereits in anderen Planfeststellungsabschnitten des Projekts Stuttgart 21 genehmigten hinausgehen, ersichtlich.

2. Grundwasservorkommen im Quartär und Mittleren Gipshorizont

Der derzeit aufgrund der bisherigen Grundwasserentnahmen bereits ausgebildete Absenktrichter in den gekoppelten Grundwasserleitern des Quartärs und Mittleren Gipshorizonts wird sich voraussichtlich weiter nach Südosten in Richtung Ortslagen Obertürkheim vergrößern, begrenzt durch den derzeitigen Neckarverlauf / die derzeitigen Hafenbecken im Westen und den Neckartalrand im Osten (ca. Verlauf Augsburger Straße). In Richtung Untertürkheim hat sich mittlerweile ein stabiler Absenktrichter eingestellt, der sich in Folge der weiteren Bauarbeiten nicht mehr wesentlich ändern wird.

Aufgrund der hydraulischen Koppelung des quartären Aquifers mit den im unterlagernden, verwitterten Gipskeuper oberhalb des Bochinger Horizonts zirkulierenden Grundwasser kann derzeit im verwitterten Gipskeuper oberhalb des Bochinger Horizonts (hier: v.a. Estherienschichten und Mittlerer Gipshorizont) von vergleichbaren Absenkbeträgen wie im Quartär ausgegangen werden. In Bereichen, in denen bereits temporär ein Trockenfallen des Neckarkieses beobachtet wurde (ausschließlich Vortriebe Richtung Obertürkheim), erfolgt die Absenkung in den Estherienschichten und im Mittleren Gipshorizont (MGH) unter die quartäre Aquiferbasis. Eine Ausbreitung der Absenkung in die Kernzone des Heilquellenschutzgebietes ist dabei nicht anzunehmen.

Weiterhin kommen die vorgelegten Berichte sowohl zu dem Grundwasserströmungsmodell der Vorhabenträgerin als auch zu dem Behördenmodell übereinstimmend zu dem Schluss, dass rund 60 - 65 % der Andrangsrate der Tunnelbauwasserhaltung im Bereich Obertürkheim durch Uferfiltrat, welches in die quartären Grundwasserleiter aus dem Neckar exfiltriert, verursacht wird.

In südlicher Richtung (Ortslage Obertürkheim) wurde die ursprüngliche Grenze des durch hydrologische Beweissicherung umfassten Gebiets seit April 2020 durch die Aufnahme weiterer Grundwassermessstellen ausgeweitet. Somit ist sichergestellt, dass der von der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung betroffene Bereich vollumfänglich überwacht werden kann.

3. Grundwasservorkommen im Bochinger Horizont

Die infolge der projektbedingten Grundwasserentnahmen verursachten Absenkungen im Grundwasserleiter des Bochinger Horizonts sind im Wesentlichen bereits eingetreten. Eine weitere vorhabenbedingte Vergrößerung des Grundwasserabsenkungsbereichs wird im Grundwasserleiter des Bochinger Horizonts nicht prognostiziert.

4. Geotechnik

Schäden an Bauwerken durch Setzungen in den im Zuge der Bauwasserhaltung entstehenden Grundwasserabsenktrichtern sind nach der gutachterlichen Stellungnahme des Tunnelbausachverständigen vom 29.11.2019 ebenfalls nicht zu besorgen. Innerhalb des bislang durch die entstandenen weiträumigen Absenktrichter betroffenen Gebiets sind hierdurch verursachte bauwerksrelevante Setzungen nicht eingetreten. Weiterhin werden durch die vorliegenden Berechnungen auch in den durch die Grundwasserabsenkung zusätzlich beeinflussten Gebieten für Bestandsbauten zwar durch den Auftriebsverlust verursachte, aber unkritische Setzungen prognostiziert.

Die Vorhabenträgerin sichert die Fortführung und ein bauwerksspezifisches Monitoring im Vortriebsbereich der Tunnelbaustellen zu und ist hierzu im Übrigen auch nach den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet. Für den Bereich der Bruckwiesenwegbrücke werden die geotechnischen Maßnahmen derzeit in einem eigenständigen Planänderungsverfahren neu gefasst.

5. Oberflächengewässer

Die Erhöhung der Einleitmenge in den Kraftwerkskanal (Neckar), unter Beibehaltung der definierten Einleitungskriterien gemäß Planfeststellungsbeschluss, ist unschädlich und aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Einleitung des abgereinigten Bauwassers in die Kanalisation

vorzuziehen. Der beantragten Erhöhung treten auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken entgegen.

6. Zusammenfassung

Für alle vorgenannten Teilbereiche schließt sich das Eisenbahn-Bundesamt den nachvollziehbaren Aussagen der Gutachter darüber an, dass keine negativen Einflüsse auf Belange Dritter durch diese Entscheidung erkennbar sind.

Die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen, welche zur beantragten Verlängerung und Erweiterung der Dauer und Höhe der notwendigen Bauwasserhaltung im PFA 1.6a führen, sind aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamts nachvollziehbar und plausibel. Die bisherigen Erfahrungen aus den vorgelegten Untersuchungen decken sich mit den aktuellen Ergebnissen der Modellierungen. Aus der Verlängerung der Bauzeit, den komplexen geologischen Verhältnissen (insbesondere dem Auftreten der stark grundwasserführenden aktiven Auslaugungszone des Gipshorizonts) resultiert für den Gesamtabschnitt die Notwendigkeit einer mengen- und ratenmäßigen Erhöhung der Bauwasserhaltung. Dies wird auch von den fortgeschriebenen und aktualisierten Grundwasserströmungsmodellen erwartet. Im Übrigen bleibt es bei dem engmaschigen Beweissicherungs- und Monitoringprogramm, welches in Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses und besonderen Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamts niedergelegt ist. Zu deren Begründungen wird auf die jeweiligen Bescheide verwiesen.

### B.4.3 Rechtliche Bewertung

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden im beantragten Umfang geändert und somit verlängert und erweitert. Die Planfeststellungsbehörde ist für deren Erteilung nach § 19 Abs. 4 WHG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG zuständig, die ansonsten zuständigen Wasserbehörden wurden ins Benehmen gesetzt (§ 19 Abs. 3 WHG). Nachdem die Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 WHG erfüllt sind (siehe oben unter B.4.1), steht die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde.

Dabei darf die Behörde nur nach Maßgabe des gesetzlichen Zwecks der Ermächtigung von diesem Ermessen Gebrauch machen. Die Entscheidung muss durch die Zielbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die vom Gesetzgeber gewollte Ordnung der Materie gerechtfertigt sein.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden insgesamt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits erteilt, mit der Umsetzung wurde begonnen. Es findet somit bereits eine umfangreiche Gewässerbenutzung statt. Die Änderung und Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist zur Fertigstellung des Vorhabens erforderlich. Würden die beantragten Änderungen nicht erlaubt, müsste die Fortführung der Arbeiten unterbrochen werden. Neben der Verzögerung der Fertigstellung des geplanten Vorhabens wären irreversible Nachteile und Schäden sowohl an den bislang hergestellten Bauwerksabschnitten als auch, durch aus dem gestörten Baubetrieb eingetragene Verunreinigungen verursacht, an den natürlichen Grundwasservorkommen mögliche Folgen.

Ein Abbruch der Wasserhaltung wäre unverhältnismäßig und unzweckmäßig, da in den bereits geöffneten Baubereichen eine Einstellung der Wasserhaltung ein viel höheres Risiko einer Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser insgesamt zur Folge hätte, als die Verlängerung der Bauwasserhaltung unter den festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss und weiteren Entscheidungen.

Die Fortführung der Baumaßnahme ist auch dahingehend angezeigt, als durch die schnellstmögliche Beendigung der Vortriebsarbeiten im PFA 1.6a der sich anschließende Einbau der Tunnelinnenschalen erst möglich wird. Erst dieser kann eine wesentliche Senkung der notwendigen bauzeitlichen Wasserhaltung bewirken.

Demgegenüber hat die beantragte Fortführung und Erweiterung der bereits bestehenden Wasserhaltung keine nennenswerten Auswirkungen auf die das Schutzgut Wasser und das Schutzgebiet der Heil- und Mineralquellen von Stuttgart Bad-Cannstatt und Stuttgart-Berg. Anderweitige Beeinträchtigungen, z.B. durch Setzungen aufgrund der Absenkung oberflächennaher Grundwasservorkommen sind nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen hat das Eisenbahn-Bundesamt sein Ermessen dahingehend ausgeübt, die beantragten Erlaubnisse zu erteilen.

### B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Mannheim**
**Schubertstraße 11**
**68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**
**Stuttgart, den 13.08.2020**
**Az. 591ppw/093-2019#001**
**EVH-Nr. 3429790**

Im Auftrag

[redacted]

(Dienstsiegel)

EISENBAHN-BUNDESAMT AUSSENSTELLE KARLSRUHE/STUTTGART